

Narnese Demetrius das mit den Worten zurück: 'Ohne Geheiss unseres Herrn, des Papstes, dürfen wir keiner andern Gewalt gehorchen, ausser allein dem Kaiser'¹. Diese Worte bringen so scharf und klar, wie wenige andere Zeugnisse, die staatsrechtliche Stellung des Kirchenstaates zum Ausdruck, der freilich von der Gewalt der staatlichen Provinzialbeamten eximiert und als besonderes Herrschaftsgebiet unter der Leitung des hl. Petrus und seines Vertreters, des Papstes, konstituiert war, aber ohne dass damit seiner Zugehörigkeit zum Reiche und der kaiserlichen Regierungsgewalt Eintrag geschah. Dieses meines Wissens noch nie herangezogene Zeugnis ist um so bemerkenswerter, als es auch in seiner literarischen Vermittlung offenbar aus Narni, also aus dem Gebiete des Kirchenstaates selber, stammt. Die Anschauung, die uns hier entgegentritt, entspricht durchaus der allgemeinen Auffassung, die im 9. und 10. Jh. kaum irgendwie als anstössig empfunden wurde. In der Folge gewinnen dann freilich die kurialen Bestrebungen, auch den kaiserlichen Einfluss aus dem Gebiet des hl. Petrus auszuschalten, immer mehr an Boden, was hier ja nicht im einzelnen verfolgt zu werden braucht. Es kann kaum sehr wunderbar erscheinen, dass, als unsere *Translatio* im Jahre 1680 zum ersten Mal durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich wurde, diese Stelle mit einem Zusatz erschien, der den veränderten Anschauungen Rechnung trug: 'Wir dürfen', sagt Demetrius im Druck der Bollandisten, 'ohne unsern Herrn, den Papst, keiner andern Gewalt gehorchen, ausser allein dem Kaiser auf Befehl des Papstes'². Dieser Zusatz '*de mandato summi pontificis*' findet sich weder in L, noch in Jacobillis ebenfalls den Bollandisten vorliegenden Abschrift (Jac.). Will man nicht annehmen, dass die Bollandisten selber diese freche Fälschung begangen haben — und das würde wenig zu dem Charakter ihrer ganzen Tätigkeit und namentlich unseres Herausgebers Papebroch stimmen —, oder an einen Eingriff des kirchlichen Zensors während der Drucklegung denken, so muss der Abschreiber, der ihnen die zweite, als Druckvorlage dienende Abschrift der Narneser Hs. besorgte, oder sein direkter heimischer Auftraggeber der Schuldige sein.

1) c. 3: '*Non est nobis licitum absque domini nostri papae ulli potestati obaedire nisi imperatori tantum*' 2) '*nisi imperatori tantum de mandato summi pontificis*'. Siehe die ganze Stelle oben S. 540.